D 13614

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

2000	Ausgegeben zu Wiesbaden am 28. Juli 2000	Nr. 18

Tag	Inhalt	Seite
20. 7. 00	Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen im Bereich der Rechtspflege ..... *Ändert GVBl. II 20-23*	366
6. 7. 00	Spielordnung für die öffentlichen Spielbanken in Hessen ..... *GVBl. II 316-29*	368
10. 7. 00	Verordnung über die Aufwandsentschädigung für Angehörige des Freiwilligen Polizeidienstes (AufwandsentschädigungsVO) ..... *GVBl. II 321-45*	371
4. 7. 00	Vierzehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Senate und Kammern bei den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit ..... *Ändert GVBl. II 212-12*	372

Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen im Bereich der Rechtspflege*)

Vom 20. Juli 2000

Aufgrund des

1. § 41 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland vom 9. März 2000 (BGBl. I S. 182),
2. § 125 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in der Fassung vom 20. Mai 1898 (RGBl. S. 771), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Februar 2000 (BGBl. I S. 154), in Verbindung mit Art. 28 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 des Handelsrechtsreformgesetzes vom 22. Juni 1998 (BGBl. I S. 1474) und § 10 Abs. 2 des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften in der Fassung vom 19. August 1994 (BGBl. I S. 2203), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Februar 2000 (BGBl. I S. 154), sowie § 1 der Verordnung über das Genossenschaftsregister in der Fassung vom 22. November 1923 (RGBl. I S. 1123), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3580),
3. § 1 Abs. 3 Satz 2, § 2 Abs. 3 Satz 3, Abs. 5 Satz 3, § 127 Abs. 1 und § 141 Abs. 2 Satz 4 der Grundbuchordnung in der Fassung vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1115), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juni 1995 (BGBl. I S. 778),
4. § 93 Satz 2 der Grundbuchverfügung in der Fassung vom 24. Januar 1995 (BGBl. I S. 115), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. März 1999 (BGBl. I S. 497),
5. § 8a Abs. 1 Satz 4 des Handelsgesetzbuchs vom 10. Mai 1897 (RGBl. S. 219), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. März 2000 (BGBl. I S. 330), in Verbindung mit § 10 Abs. 2 des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sowie § 1 der Verordnung über das Genossenschaftsregister

wird verordnet:

Artikel 1

§ 1 Abs. 2 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen im Bereich der Rechtspflege vom 17. Oktober 1996 (GVBl. I S. 466), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. März 2000 (GVBl. I S. 158), wird wie folgt geändert:

1. Nr. 21 wird als Buchst. e angefügt:

   „e) nach § 41 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland die der Landesjustizverwaltung nach Teil 2, Teil 3 und Teil 6 dieses Gesetzes zustehenden Aufgaben und Befugnisse ganz oder teilweise auf die Rechtsanwaltskammern zu übertragen,".

2. Nr. 24 wird wie folgt geändert:

   a) Buchst. a erhält folgende Fassung:

      „a) nach § 125 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in Verbindung mit Art. 28 des Handelsrechtsreformgesetzes und § 1 der Verordnung über das Genossenschaftsregister, die Führung des Handels- und des Genossenschaftsregisters anderen oder zusätzlichen Amtsgerichten zu übertragen und die Bezirke der Registergerichte abweichend von § 125 Abs. 1 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit festzulegen,".

   b) Buchst. c und d erhalten folgende Fassung:

      „c) nach § 125 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, auch in Verbindung mit § 160b Abs. 1 Satz 2, des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sowie in Verbindung mit § 1 der Verordnung über das Genossenschaftsregister zu bestimmen, dass die Daten der bei einem Amtsgericht in maschineller Form als automatisierte Datei geführten Handels-, Genossenschafts- und Partnerschaftsregister an andere Amtsgerichte übermittelt und auch dort zur Einsicht und zur Erteilung von Ausdrucken bereitgehalten werden,

      d) nach § 8a Abs. 1 Satz 1 des Handelsgesetzbuchs, auch in Verbindung mit § 1 der Verordnung über das Genossenschaftsregister, § 5 Abs. 2 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes sowie § 55a Abs. 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu bestimmen, dass das Handels-, das Genossenschafts- und das Partnerschaftsregister – einschließlich der zu ihrer Führung erforderlichen Verzeichnisse – sowie das Vereinsregister in maschineller Form als automatisierte Datei geführt werden,".

   c) Als Buchst. e wird angefügt:

      „e) nach § 8a Abs. 1 Satz 3 des Handelsgesetzbuchs zu bestimmen, dass die Einreichung von Jahres- und Konzernabschlüssen,

*) Ändert GVBl. II 20-23

von Lageberichten sowie sonstiger einzureichender Schriftstücke in einer maschinell lesbaren und zugleich für die maschinelle Bearbeitung durch das Registergericht geeigneten Form zu erfolgen hat,".

3. Nr. 26 wird am Ende ein Komma angefügt.

4. Als Nr. 27 wird angefügt:

„27. a) nach § 1 Abs. 3 Satz 1 der Grundbuchordnung die Führung des Grundbuchs einem Amtsgericht für die Bezirke mehrerer Amtsgerichte zuzuweisen,

b) nach § 2 Abs. 3 Satz 3 der Grundbuchordnung bei Abschreibung eines Teils eines Grundstücks neben dem Auszug aus dem beschreibenden Teil auch die Vorlage eines Auszugs aus der amtlichen Karte vorzuschreiben,

c) nach § 2 Abs. 5 Satz 1 der Grundbuchordnung zu bestimmen, dass der vorzulegende Auszug aus dem amtlichen Verzeichnis der Beglaubigung nicht bedarf,

d) nach § 126 Abs. 1 Satz 1 der Grundbuchordnung zu bestimmen, dass das Grundbuch in maschineller Form als automatisierte Datei geführt wird,

e) nach § 127 Abs. 1 der Grundbuchordnung zu bestimmen, dass das Grundbuchamt

aa) Änderungen der Nummer, unter der das Grundstück im Liegenschaftskataster geführt wird, die nicht auf einer Änderung der Umfangsgrenzen des Grundstücks beruhen, sowie im Liegenschaftskataster enthaltene Angaben über die tatsächliche Beschreibung des Grundstücks aus dem Liegenschaftskataster maschinell in das Grundbuch und in Verzeichnisse nach § 126 Abs. 2 der Grundbuchordnung einspeichern darf,

bb) der für die Führung des Liegenschaftskatasters zuständigen Stelle die Grundbuchstelle sowie Daten des Bestandsverzeichnisses und der ersten Abteilung maschinell übermittelt,

f) nach § 141 Abs. 2 Satz 1 und 2 der Grundbuchordnung die Einzelheiten des Verfahrens der Eintragungen in einem Ersatzgrundbuch in Papierform und deren Übernahme in das maschinell geführte Grundbuch zu regeln, wenn Eintragungen in dem maschinell geführten Grundbuch vorübergehend nicht möglich sind,

g) nach § 93 Satz 1, auch in Verbindung mit § 81 Abs. 1 und 2 der Grundbuchverfügung

aa) dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle die Anlegung des maschinell geführten Grundbuchs einschließlich seiner Freigabe ganz oder teilweise zu übertragen,

bb) in der Grundbuchordnung oder in der Grundbuchverfügung nicht geregelte Einzelheiten des Verfahrens des maschinell geführten Grundbuchs zu regeln,

cc) die für die Genehmigung der Einrichtung eines automatisierten Abrufverfahrens zuständige Behörde zu bestimmen,".

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 20. Juli 2000

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident

Koch

Für den Minister der Justiz

Der Minister der Finanzen

Weimar

Spielordnung für die öffentlichen Spielbanken in Hessen*)

Vom 6. Juli 2000

Aufgrund des § 8 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Spielbankgesetzes vom 21. Dezember 1988 (GVBl. 1989 I S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1996 (GVBl. I S. 314), wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen verordnet:

§ 1

Zugelassene Glücksspiele

(1) In den Spielbanken dürfen folgende Glücksspiele veranstaltet werden:

1. Roulette, Black Jack, Baccarat und Poker (Großes Spiel),
2. Automatenspiele (Kleines Spiel).

(2) Automatenspiele sollen grundsätzlich nur in besonderen Sälen veranstaltet werden, die räumlich von den übrigen Spielsälen getrennt sind.

(3) Das für Spielbanken zuständige Ministerium kann zulassen, dass in den Spielbanken weitere Glücksspiele veranstaltet werden. Alle in einer Spielbank erlaubten Glücksspiele werden in der Spielbankerlaubnis aufgeführt.

§ 2

Spielregeln

Die Spielregeln werden von der Spielbankleitung nach den allgemeinen internationalen Spielregeln nach Anhörung der Spielbanküberwachung mit Zustimmung der Spielbankgemeinde festgelegt. Sie sind für die Spielbank und die Spielerinnen und Spieler verbindlich. Die geltenden Spielregeln sind in den Spielsälen an gut sichtbarer Stelle auszuhängen oder auszulegen.

§ 3

Spieleinsätze

(1) Die Mindest- und Höchstgrenzen für die Spieleinsätze sind an den Automaten und den Spieltischen ersichtlich zu machen. Abweichende Höchstgrenzen für einzelne Spielerinnen oder Spieler sind der Spielbanküberwachung mitzuteilen.

(2) Die Einsätze im Großen Spiel müssen entweder in Spielmarken, die bei der Kasse der Spielbank oder am Tisch gelöst werden können, oder in in Deutschland als gesetzliches Zahlungsmittel zugelassenem Bargeld geleistet werden.

(3) Rufe (Annoncen) beim Roulette-Spiel sind nur gültig, wenn der genannte Betrag bezahlt und die Annonce von der Tischchefin (Spielleiterin) oder vom Tischchef (Spielleiter) laut und klar wiederholt worden ist. Die Zahl der nicht ausgesetzten Annoncen ist für jedes Spieltableau auf höchstens zwei zu beschränken, sofern diese außerhalb der offiziellen Serienfelder platziert werden. „Nichts geht mehr (Rien ne vas plus)" ist deutlich vernehmbar spätestens zu einem Zeitpunkt anzusagen, zu dem die Kugel den oberen Kesselrand noch nicht verlassen hat. Einsätze, die nach diesem Zeitpunkt getätigt werden, nehmen am Spiel nicht teil und sind zurückzuweisen.

(4) Die Spielerinnen und Spieler sind für ihren Einsatz selbst verantwortlich. Vom Croupier für eine Spielerin oder einen Spieler gesetzte Jetons sollen von der Spielerin oder dem Spieler auf ihre richtige Platzierung kontrolliert werden.

(5) Spielmarken ohne Wertaufdruck sind nach der Tischabrechnung nur mit dem niedrigsten Spielmarkenwert anzurechnen.

(6) Die Spielbankleitung kann Spielmarken jederzeit aus dem Spiel nehmen und durch andere ersetzen. Die Spielmarken sind bei Verlassen der Spielbank an der Kasse umzutauschen.

§ 4

Gewinnauszahlung

(1) Bei dem Roulette-Spiel ist für die Gewinnauszahlung die Satzlage im Augenblick der Entscheidung maßgebend. Die Gewinne werden aufgrund der von den Spielerinnen und Spielern selbst oder durch einen Croupier gesetzten Einsätze ausgezahlt. In Zweifelsfällen entscheidet die Spielleitung. Gegen diese Entscheidung kann die Saalleitung angerufen werden.

(2) Jeder herrenlose Einsatz und Gewinn („Schäfchen") ist unverzüglich der Saalleitung zu melden. Diese ordnet, falls sich keine gewinnberechtigte Person ermitteln lässt, die Zuführung der Jetons zur Jetonausstattung des Spieltisches („Masse") an. Die Spielbanküberwachung ist bei der Meldung herrenloser Einsätze und Gewinne zu unterrichten.

(3) Im Guthabenspeicher eines Spielautomaten enthaltene Geldbeträge, die von der Spielerin oder dem Spieler nicht entnommen worden sind und für die die Eigentümerin oder der Eigentümer nicht ermittelt werden kann, sind dem Bruttospielerlös des betreffenden Automaten zuzurechnen.

*) GVBl. II 316-29

§ 5

Spielzeiten

(1) In den Spielbanken Bad Homburg, Kassel und Wiesbaden dürfen gespielt werden

1. Roulette von 13.00 bis 4.00 Uhr,
2. andere Glücksspiele von 12.00 bis 6.00 Uhr.

(2) In der Spielbank im Transitbereich des Flughafens Frankfurt am Main darf pro Tag höchstens achtzehn Stunden gespielt werden.

(3) Innerhalb dieser Zeiträume werden die Öffnungszeiten vom Spielbankunternehmen nach Anhörung der Spielbanküberwachung mit Zustimmung der Spielbankgemeinde festgelegt. Die festgesetzten Spielstunden sind durch Aushang am Eingang der Spielbank deutlich sichtbar bekannt zu geben.

(4) Das Spiel ruht

1. von Mitternacht bis 6.00 Uhr des folgenden Tages:

   am Karfreitag,
2. von 4.00 Uhr bis 6.00 Uhr des folgenden Tages:

   am Volkstrauertag,

   am Totensonntag,
3. von 6.00 Uhr bis 6.00 Uhr des folgenden Tages:

   am 1. Mai,

   am Fronleichnamstag,

   am 24. Dezember,

   am 1. Weihnachtsfeiertag.

Dem für Spielbanken zuständigen Ministerium bleibt es vorbehalten, einzelne Tage, an denen das Spiel ruht, besonders zu bestimmen.

§ 6

Spielverbote

(1) Die Teilnahme am Spiel ist nicht gestattet:

1. Personen, die noch nicht volljährig sind,
2. Personen, deren wirtschaftliche Verhältnisse einer Beteiligung am Spiel erkennbar nicht angemessen erscheinen,
3. Gesellschaftern der Spielbank sowie Vertreterinnen und Vertretern oder sonstigen Beauftragten dieser Personen,
4. den Bediensteten der Spielbank und ihrer Nebenbetriebe.

Die Spielverbote des Satz 1 Nr. 3 und 4 gelten auch für Ehegatten und Verwandte ersten Grades dieser Personen.

(2) In der Spielbank im Transitbereich des Flughafens Frankfurt am Main ist die Teilnahme am Spiel außerdem allen Personen nicht gestattet, die weder abfliegende oder ankommende Fluggäste des internationalen Flugverkehrs von oder nach außerhalb der Schengen-Staaten noch Umsteiger des internationalen Flugverkehrs sind, die nicht in die Bundesrepublik Deutschland einreisen.

§ 7

Eintrittskarten

Der Eintritt in die Spielbank ist nur mit Eintrittskarte oder Ehrenkarte gestattet. Diese Karten werden für einen einmaligen Besuch oder als Zeitkarten ausgegeben. Die Geltungsdauer der Zeitkarten darf ein Jahr nicht übersteigen. Eintrittskarten und Ehrenkarten sind nicht übertragbar.

§ 8

Auskunftsrechte, Besucherverzeichnis

(1) Das Spielbankunternehmen ist berechtigt, von den Besucherinnen und Besuchern der Spielbank Auskunft über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse insoweit zu verlangen, als dies für die Prüfung der Berechtigung zur Teilnahme am Spiel erforderlich erscheint. Es kann erforderlichenfalls geeignete Nachweise verlangen.

(2) Das Spielbankunternehmen hat die Namen und Vornamen der Besucherinnen und Besucher, deren Wohn- oder Aufenthaltsort, Geburtsdatum und das Datum des Besuchs der Spielbank festzuhalten.

(3) Beim Kleinen Spiel kann auf die Führung eines Besucherverzeichnisses verzichtet werden, jedoch ist in der Spielbank im Transitbereich des Flughafens Frankfurt am Main die Teilnahmeberechtigung durch Aufzeichnungen nach Abs. 4 festzuhalten.

(4) In der Spielbank im Transitbereich des Flughafens Frankfurt am Main sind lediglich der Name und der Vorname sowie das festgestellte Flugziel oder der festgestellte Abflugort festzuhalten.

§ 9

Hausrecht, technische Hilfsmittel

(1) Das Spielbankunternehmen ist berechtigt und in den Fällen des § 6 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 verpflichtet, zur Einhaltung der Spielverbote des § 6 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 den dort genannten Personen den Eintritt in die Spielsäle zu verwehren.

(2) Das Spielbankunternehmen ist berechtigt, Eintrittskarten und Ehrenkarten jederzeit ohne Angabe von Gründen zu entziehen und die Betroffenen zum Verlassen der Spielbank aufzufordern.

(3) Die Spielbankleitung kann die Benutzung technischer Hilfsmittel jeglicher Art untersagen.

(4) Im übrigen bleibt das Hausrecht des Spielbankunternehmens unberührt.

§ 10

Aufhebung von Vorschriften

Die Spielordnung für die öffentlichen Spielbanken in Hessen vom 15. November 1989 (GVBl. I S. 431)[1]), geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1995 (GVBl. I S. 558), wird aufgehoben.

§ 11

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Diese Verordnung tritt am 1. September 2011 außer Kraft.

Wiesbaden, den 6. Juli 2000

Der Hessische Minister
des Innern und für Sport

Bouffier

[1]) Hebt auf GVBl. II 316-27

Verordnung über die Aufwandsentschädigung für Angehörige des Freiwilligen Polizeidienstes (AufwandsentschädigungsVO)*)

Vom 10. Juli 2000

Aufgrund des § 8 Satz 2 des Hessischen Freiwilligen-Polizeidienst-Gesetzes vom 13. Juni 2000 (GVBl. I S. 294) wird verordnet:

§ 1

Bei einer Heranziehung zur Dienstleistung sowie zur Aus- oder Fortbildung erhalten die Angehörigen des Freiwilligen Polizeidienstes auf Antrag eine Aufwandsentschädigung in Höhe von vierzehn Deutsche Mark für jede begonnene Stunde. Ab 1. Januar 2002 beträgt diese Aufwandsentschädigung sieben Euro.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft und am 31. Dezember 2004 außer Kraft.

Wiesbaden, den 10. Juli 2000

Der Hessische Minister
des Innern und für Sport

Bouffier

*) GVBl. II 321-45

Vierzehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Senate und Kammern bei den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit*)

Vom 4. Juli 2000

Aufgrund des § 3 des Hessischen Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung vom 27. Oktober 1997 (GVBl. I S. 381) wird verordnet:

Artikel 1

In § 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. e der Verordnung über die Senate und Kammern bei den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 18. Oktober 1986 (GVBl. I S. 307), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. September 1998 (GVBl. I S. 341), wird das Wort „neun" durch das Wort „acht" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 2000 in Kraft.

Wiesbaden, den 4. Juli 2000

Der Hessische Minister
der Justiz

Dr. Wagner

*) Ändert GVBl. II 212-12

Absender: A. Bernecker Verlag GmbH
Unter dem Schöneberg 1
34212 Melsungen
PVSt, DPAG
Entgelt bezahlt

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden
Verlag: A. Bernecker Verlag GmbH,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (05661) 731-0, Fax (05661) 731400
ISDN: (05661) 731361, Internet: www.bernecker.de
Druck: A. Bernecker GmbH & Co. Druckerei KG,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (05661) 731-0, Fax (05661) 731289
Vertrieb und Abonnementverwaltung:
Faber Direktmarketing, Bunsenstraße 200, 34127 Kassel,
Tel.: (0561) 9836625, Fax: (0561) 9836633
Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorliegen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistungen.
Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 91,– DM einschl. MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang von 16 Seiten DM 7,–. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der Preis um 5,60 DM je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise verstehen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.